

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 20 (1945)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Verbandsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kommen konnte. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sich der genossenschaftliche Wohnungsbau seiner Aufgabe gewachsen zeigte und — trotz aller Materialschwierigkeiten und trotz der hierdurch entstandenen, auch von uns volllauf gewürdigten Bedenken — in Zusammenarbeit mit dem Staat und verständnisvollen Geldgebern, sich einmal mehr initiativ für die Beschaffung der fehlenden Wohnungen eingesetzt hat.

Im weitern ist festzustellen, daß dank der respektablen behördlichen Unterstützung mit Subventionsbeiträgen und der Übernahme oder Sicherstellung nachgehender Hypotheken eine durchaus einwandfreie Finanzierungsbasis geschaffen wurde, die vielerorts sogar beträchtlich solider ist als manche Vorkriegsfinanzierung. Das ist, zusammen mit einer richtig verstandenen, auf einen sorgfältigen Unterhalt und Schuldenabbau ausgerichteten Mietzinspolitik, eine wesentliche Gewähr dafür, daß die heutige Bautätigkeit nicht notgedrungen zu einer Krise oder gar zu einer Gefährdung der Hypotheken führen muß. Die Schlüsselstellung für die Werterhaltung des neuen wie des alten Hypothekenbestandes liegt ja auch nicht im baulichen Zustand allein — der hier wie dort als annehmbar vorauszusetzen ist —, sondern nach wie vor im Einkommensstandard der Massen, der von maßgeblichem Einfluß auf die Aufbringung des Miet- und damit auch des Hypothekarzinses ist.

Bombengeschädigte Genossenschaftsbauten

Der Sonntagvormittag vom 4. März 1945 wird den Bewohnern der Kolonie Frohburgstraße der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich noch lange im Gedächtnis haften bleiben, mit seinen Schrecken sowohl wie mit seinem Wunder. Zum zweiten Male wurden damit Wohnhäuser der genannten Genossenschaft durch das Kriegsgeschehen in Mitleidenschaft gezogen, diesmal zudem in ungleich stärkerer Art. Keine 20 Meter weit entfernt von der aus vier Doppelinfamilienhäuschen bestehenden Kolonie sauste eine der Hochbrisanzbombe zur Erde, brachte das ganze Nachbarhaus zum Einsturz und verwandelte es in einen Trümmerhaufen, ein glückliches Familienleben grausam zerstörend. Und kaum 100 Meter oberhalb der kleinen Kolonie wurde ein zweites Gebäude vollständig in Trümmer zerschlagen. In einer ganzen Reihe weiterer Privatbauten klaffen mächtige Lücken in den Fassaden. Ist es da nicht fast wie ein Wunder zu nennen, daß die verhältnismäßig leicht gebauten Häuschen der Genossenschaft relativ gut davonkamen und daß keine einzige Verletzung zu beklagen ist? Natürlich haben auch diese Häu-

ser gelitten: Dächer sind teilweise radikal abgedeckt, die meisten Fensterscheiben eingedrückt, die Vorfenster durch den Sog in die Vorgärten gestürzt, die Möbelstücke teilweise stark beschädigt, die Innenmauern in einzelnen Fällen nicht mehr ganz standfest. Gerade aber der verhältnismäßig leichteren Bauweise einerseits und dem Umstände andererseits, daß die Häuschen etwas hangabwärts und offenbar nicht mehr in der Richtung der größten Explosivgewalt standen, wird es zugeschrieben, daß die Bombardierung des Quartiers sich in dieser Kolonie schwächer ausgewirkt hat als bei andern Bauten. Die Kolonie ist bekanntlich seinerzeit durch den Schweizerischen Verband für «Versuchskolonie» der letzten Nachkriegszeit entstanden und später von der ABZ übernommen worden. Daß sie allerdings einmal solchen Beanspruchungen würde standhalten müssen, wie das in diesem Fall geschah, haben die damaligen Erbauer nicht voraussehen können. Be währt aber hat sich dafür die genossenschaftliche gegenseitige Hilfe, die sofort in Erscheinung trat und sicher manch einem stark betroffenen Genossenschafter oder einer Genossenschafterin ein Trost war. Hoffen wir, daß die Beseitigung der verschiedenerlei Schäden gut vonstatten gehe und die Bewohner jener Kolonie den argen Schrecken glücklich überwinden werden.

Genossenschaftliches aus aller Welt

Gesetzgebung

In einer elften Liste registriert das Internationale Arbeitsamt (gegenwärtig mit Sitz in Montreal in Kanada) die in den Jahren 1943 und 1944 in den verschiedenen Ländern erlassenen Gesetze, Vorschriften und Verfügungen betreffend die Genossenschaften. Solche Zusammenstellungen erscheinen regelmäßig in den vom genannten Büro herausgegebenen «Informations coopératives».

Belgien

Die Société Générale Coopérative zählte 1943 40 Kollektivmitglieder mit total 304 000 Mitgliedern, was ungefähr einer Million Konsumenten gleichkommt. Außerdem waren der Gesellschaft 21 Arbeiter-Produktivgenossenschaften ange schlossen, deren Umsatz sich auf 28 Millionen belgische Franken belief.

VERBANDSNACHRICHTEN

Wegleitung für Einreichung eines Gesuches betreffend Darlehen aus dem Fonds de Roulement

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen beziehungsweise dessen Zentralvorstand verwaltet einen ihm vom Bund zur Verfügung gestellten «Fonds de Roulement». Aus dem Fonds können Überbrückungsdarlehen gewährt wer-

den für genossenschaftliche Bauvorhaben, die dem vom Bunde aufgestellten Reglement entsprechen oder aus technischen Gründen (ernsthafte Versuche neuer Lösungen) eine besondere Förderung verdienen.

Gesuche um Darlehen aus dem «Fonds de Roulement» sind, eventuell durch Vermittlung der betreffenden Sektion, an den Zentralvorstand des Verbandes zu richten.

Die Gesuche müssen enthalten:

Situation, Grundrisse im Maßstab von mindestens 1 : 100, Schnitte und Fassaden;

ausführlicher Baubeschrieb mit Kostenvoranschlag;

Kopie des Subventionsgesuches mit Formular des Bundes beziehungsweise der zuständigen kantonalen Amtsstelle;

Angaben über Baubeginn und Bezugstermin;

Angaben über Sicherstellung des zu gewährenden Darlehens (Garantie der Gemeinde? Zession von Subventionen? Sperrung eines Teils des Baukredites? Hinterlage von Wertschriften?)

Es werden in der Regel nur Projekte durch Darlehen unterstützt, mit deren Bau noch nicht begonnen ist.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen unterbreitet die Projekte seinen Experten

und entscheidet in tunlichster Bälde über die Möglichkeit der Gewährung eines Darlehens.

Die Ablehnung eines Gesuches wird dem Gesuchsteller in knapper Form begründet. Im Falle von Beanstandungen eines Projektes steht es dem Gesuchsteller frei, eine abgeänderte Vorlage einzureichen.

Unter gleichwertigen und gleichdringlichen Projekten erhalten die zeitlich früher eingereichten den Vorzug.

Die Darlehen sind in der Regel auf ein Jahr beziehungsweise bis zur Errichtung der Hypotheken befristet.

Mit dem Darlehensempfänger werden die Art der Sicherstellung des Darlehens, der Rückzahlungsstermin und die weiteren Bedingungen von Fall zu Fall vereinbart.

Der Darlehensnehmer muß sich dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen als Mitglied anschließen.

Diese Wegleitung kann durch den Zentralvorstand jederzeit abgeändert werden.

Beschluß des Zentralvorstandes vom 4. Dezember 1943.

FRAUENSEITE

Gasrationierung

Die Gasrationierung trifft auch viele unserer Genossenschaftschafter schwer. Zwar ist wohl ein guter Teil von Genossenschaftswohnungen mit elektrischen Koch- und Warmwasser-einrichtungen ausgestattet. Vor allem aber in älteren Bauten aus der letzten Nachkriegszeit findet sich das Gas noch häufig vor. Und damit stehen denn die Mieter vor einem schwer lösbarer Problem. Die Rationierungsmaßnahmen müssen als überaus hart empfunden werden, und sie waren in dieser Form eine solche Überraschung, daß man sich da und dort nur langsam vom Schrecken erholt. Man hat es vielfach — und leider nicht ganz mit Unrecht — empfunden, daß dieser Rationierungsperiode eine lange Zeit vorausging, in welcher bei gerechter Verteilung der Gasmenge seitens der Behörde gewaltige Mengen an Rohstoffen hätten eingespart werden können. Statt dessen konnte der Verschwender weiterhin beträchtlich mehr konsumieren als die sparsame Hausfrau, die schon damals gelegentlich knapp daran war.

Inzwischen hat in der Tagespresse eine lebhafte Diskussion eingesetzt. Sie betrifft die Tatsache sowohl wie die mögliche Form des Ausweichens. Es ist hier nicht der Ort, diese Diskussion um einen weitern ausführlichen Beitrag zu vermehren. Dagegen ist vorauszusehen, daß es mit der Zeit doch die eine und andere Möglichkeit gibt, wie die einzelnen Verbraucherfamilien oder ganze Gruppen von Mietern, vielleicht auch ganze Genossenschaften oder doch wenigstens einzelne Kolonien von Genossenschaftsbauten, sich gemeinsam um die

Überwindung der größten Schwierigkeiten bemühen. Diese Bemühungen möchten wir in ihren einzelnen Formen und in ihren Auswirkungen verfolgen, zu Nutz und Frommen anderer Leidtragender. Wir bitten daher, man möchte uns Versuche, die nach dieser Richtung gehen, zur Bekanntgabe in unserem «Wohnen» mitteilen.

Wir denken dabei an die verschiedensten Möglichkeiten, die gerade in einer Genossenschaft auf Verständnis stoßen sollten, und nennen als Beispiel etwa das gemeinsame Kochen von Kartoffeln oder Suppe, vielleicht sogar in einem sauberen Waschhafen, im Sommer wiederum das Einmachen von Früchten mit gleichen Hilfsmitteln; die Bereitstellung vielleicht einer gemeinsamen elektrischen Kochgelegenheit, nachdem die Anschaffung für die einzelne Haushaltung wohl doch zu teuer kommt und viel zu lange auf sich würde warten lassen; die Benutzung von Kochkisten und ihre Erstellung unter kundiger Anleitung; den gemeinsamen Bezug von Suppe aus der Gemeinschaftsverpflegung, wenn vielleicht der Weg zur Ausgabestelle ziemlich weit ist und damit auch die Abkühlung für ganz kleine Gefäße sich zu stark auswirkt; die Aufstellung einer Badewanne in der Waschküche und die Regelung der Benutzungszeiten, wenn der Gasbadeofen nicht mehr gebraucht werden kann, und was dergleichen Hilfsmittel mehr sind.

Wir bitten also um Mitarbeit und danken zum voraus!

Die Redaktion.

Werden die Gaswerke durchhalten?

Die neu verfügte scharfe Rationierung des Gases war nicht mehr zu umgehen, nachdem die Kohlenversorgung der Schweiz seit Monaten gestockt hatte und die vorhandenen Vorräte an Steinkohle immer kleiner wurden.

Diese Erklärung war in der Presse übereinstimmend gegeben worden. Gleichzeitig aber wurde auch darauf verwiesen,

dass die Gaswerke seit langem eine Produktionsumstellung vorgenommen hätten, so daß sie nicht allein Kohle, sondern auch Holz, Torf und andere Stoffe entgasen könnten.

Diese Tatsache bringt uns auf den Gedanken, eine bessere Versorgung der Gaswerke und damit der Haushaltungen dadurch herbeizuführen, daß man in vermehrtem Maße Holz